

# RS Vwgh 2004/4/29 2001/09/0208

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2004

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §43 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/09/0186 E 21. Jänner 1998 RS 8

## Stammrechtssatz

Jene Fälle, in denen einem mit finanzieller Gebarung betrauten Beamten eine Veruntreuung von Geldern in nicht geringer Höhe zur Last gelegt wird, sind besonders geeignet, das Ansehen der Behörde zu gefährden und gefährden es auch tatsächlich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090208.X03

## Im RIS seit

30.06.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)